

Gemeinde Ahorn

Main-Tauber-Kreis

2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 27 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 25.11.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 2 und § 3 werden wie folgt geändert:

- § 2 - Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **370 %**,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **350 %**,

2. für die Gewerbesteuer auf **360 %**
der Steuermeßbeträge.

- § 3 - Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2015.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

-Ausfertigungsvermerk:-

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ahorn, den 03.12.2014


Elmar Haas
Bürgermeister



Angeschlagen an den Verkündungstafeln der Rathäuser in den einzelnen Ortsteilen in der Zeit vom 05.12.2014 bis 15.12.2014 mit gleichzeitigem Hinweis im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ahorn vom 04.12.2014.